

BESCHLUSSVORLAGE V0453/24 öffentlich	Referat	BGM Kleine
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	17.06.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	11.07.2024	Bekanntgabe
Stadtrat	23.07.2024	Bekanntgabe

Beratungsgegenstand

Lärminderungsplan – Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan (Runde 4)
(Referentin: Frau Bürgermeisterin Kleine)

Bekanntgabe:

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Ingolstadt (Runde 4) wird bekannt gegeben.

gez.

Petra Kleine
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

wenn ja,

<input type="checkbox"/> freiwillig	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschrieben
<input type="checkbox"/> einstufig	<input type="checkbox"/> mehrstufig
Wenn bereits bekannt, in welcher Form und in welchem Zeitraum soll die Beteiligung erfolgen:	

Kurzvortrag:

Bei der Lärmaktionsplanung handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt, namentlich den Vollzug des § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung).

Originäre Zielsetzung eines Lärmaktionsplanes ist es, Lärmbrennpunkte aus bereits bestehendem Straßenverkehrslärm zu ermitteln und Lärminderungsmaßnahmen zu benennen. Zusätzlich sollen lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, vorausschauend vermieden und ruhige Stadtgebiete erhalten werden. Bei zukünftigen Planungen der Stadt - wie Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne oder Luftreinhaltepläne - muss der Lärmaktionsplan berücksichtigt werden.

Nachdem im Dezember 2023 die Runde 3 der Lärmaktionsplanung für Ingolstadt abgeschlossen und der Öffentlichkeit im Januar 2024 bekanntgegeben wurde, wurden die darin enthaltenen Daten in den ersten Monaten des laufenden Jahres auf der Grundlage neuer Berechnungsverfahren aktualisiert.

Zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Ingolstadt (Runde 4) ist gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit zu hören.

Nach der Bekanntgabe im Stadtrat wird der Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) dementsprechend in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt veröffentlicht. Den Bürgern der Stadt wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Parallel dazu werden auch die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplans angehört.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Lärmaktionsplan der Stadt Ingolstadt (Runde 4) berücksichtigt. Der endgültige Lärmaktionsplan der Stadt Ingolstadt (Runde 4) wird dem Stadtrat im Herbst 2024 bekanntgegeben. Danach wird die Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG über die im Lärmaktionsplan getroffenen Entscheidungen zu möglichen lärmmindernden Maßnahmen unterrichtet.

Anlage

Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Ingolstadt (Runde 4)

